

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
31.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft über den Reinertrag 2008/2009 und den Restbetrag aus dem Reinertrag 2009/2010 der Jagdnutzung	S. 90
32.	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Erneuerung des Hausbahnsteigs im Bahnhof Bornheim-Sechtem	S. 91
33.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten	S. 94
34.	Wahlaufruf von Bürgermeister Wolfgang Henseler zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments 2009	S. 97

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Benefizkonzert für Studio Merten

Die Stadt Bornheim präsentiert das RWE-Power Orchester Live in Concert zugunsten des Bürgerradios Studio Merten.

Das Konzert findet am Freitag, den 5. Juni 2009, um 19.30 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium statt. Die Karten sind im Vorverkauf für 10 € / Abendkasse 12 € in allen Bornheimer Filialen der Kreissparkasse Köln, der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und im Rathaus Bornheim erhältlich.

Termine und Standorte des Schadstoff-Mobil

Bornheim	Rathaus (Parkplatz)	Mi., 17.06.2009	10:00 – 13:00 Uhr
Waldorf	Blumenstraße (Zufahrt zu Nr. 121-129)	Mi., 17.06.2009	14:30 – 18:00 Uhr

Herausgeber: Stadt Bornheim: Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

31. Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim

Jagdgenossenschaft
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Jagdgenossenschaft Mühlenfeld 6 53332 Bornheim

Geschäftsstelle:

Mühlenfeld 6
53332 Bornheim, den 19.5.2009

Tel.: 02227/5223
0172/2451832

Jagdvorsteher: Hans-Heinrich Marx
Geschäftsführer: Herbert Gatz

Bankverbindung:
Kreissparkasse Siegburg
BLZ: 386 500 00
Konto-Nr.: 57400251

Bekanntmachung

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornheim am 11.5.2009 wurde einstimmig beschlossen,

- den Restbetrag aus dem Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2008/2009 nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuzahlen, sondern der Rücklage der Jagdgenossenschaft zuzuführen;
- den Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2009/2010 entsprechend der seit 1975 geltenden Regelung an die Ortsbauernschaften und nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuzahlen. Der Anteil aus dem Teilverpachtungsbezirk Rösberg für dieses Jagdjahr wird nach Abzug evtl. anfallender Wildschäden der Rücklage der Jagdgenossenschaft zugeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für die Jagdjahre 2008/2009 und 2009/2010 bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Gatz)
Geschäftsführer

32.

Stadt Bornheim

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die

Erneuerung des Hausbahnsteigs im Bahnhof Bornheim-Sechtem.

Antragstellerin ist die DB Station&Service AG in Düsseldorf.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Antragstellerin plant die Erneuerung des Hausbahnsteigs im Bahnhof Bornheim-Sechtem im Rahmen der Modernisierungsoffensive des Landes NRW.

Der neue Bahnsteig soll eine Länge von 210 m und eine Breite von 3 m haben. Zudem soll der Bahnsteig über die „Bahnhofstraße“ einen direkten Zugang erhalten. Die bestehende Personenüberführung einschl. der Treppenanlage wird zurückgebaut.

Eingriffe in Natur und Landschaft liegen nicht vor.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter erforderlich.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplanten Maßnahmen einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt. Die Bezirksregierung Köln ist die zuständige Anhörungsbehörde im Verfahren und hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 08.06.2009 bis zum 07.07.2009 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 407

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

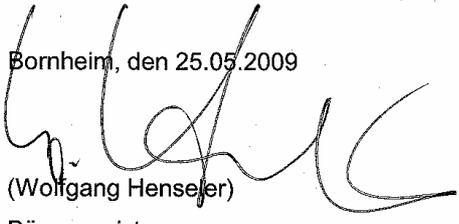
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.07.2009** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Bornheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bornheim, den 25.05.2009


(Wolfgang Hensejer)

Bürgermeister

33.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim /
Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 20.07.2006 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bo 33 in Kraft getreten. Mit Urteil vom 24.04.2008 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für Recht erkannt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bo 33“ der Stadt Bornheim unwirksam ist.

Daraufhin hat der Rat am 19.06.2008 zur Behebung formeller und materieller Mängel gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und am 25.09.2008 die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 den 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20.07.2006 in Kraft zu setzen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße und Burgbenden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtplanung und Grundstücksneueinrichtung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 BauGB rückwirkend zum 20.07.2006 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

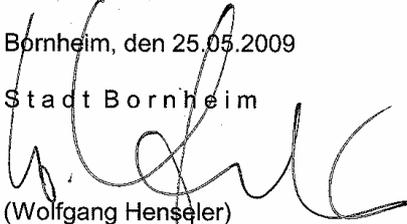
Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.05.2009

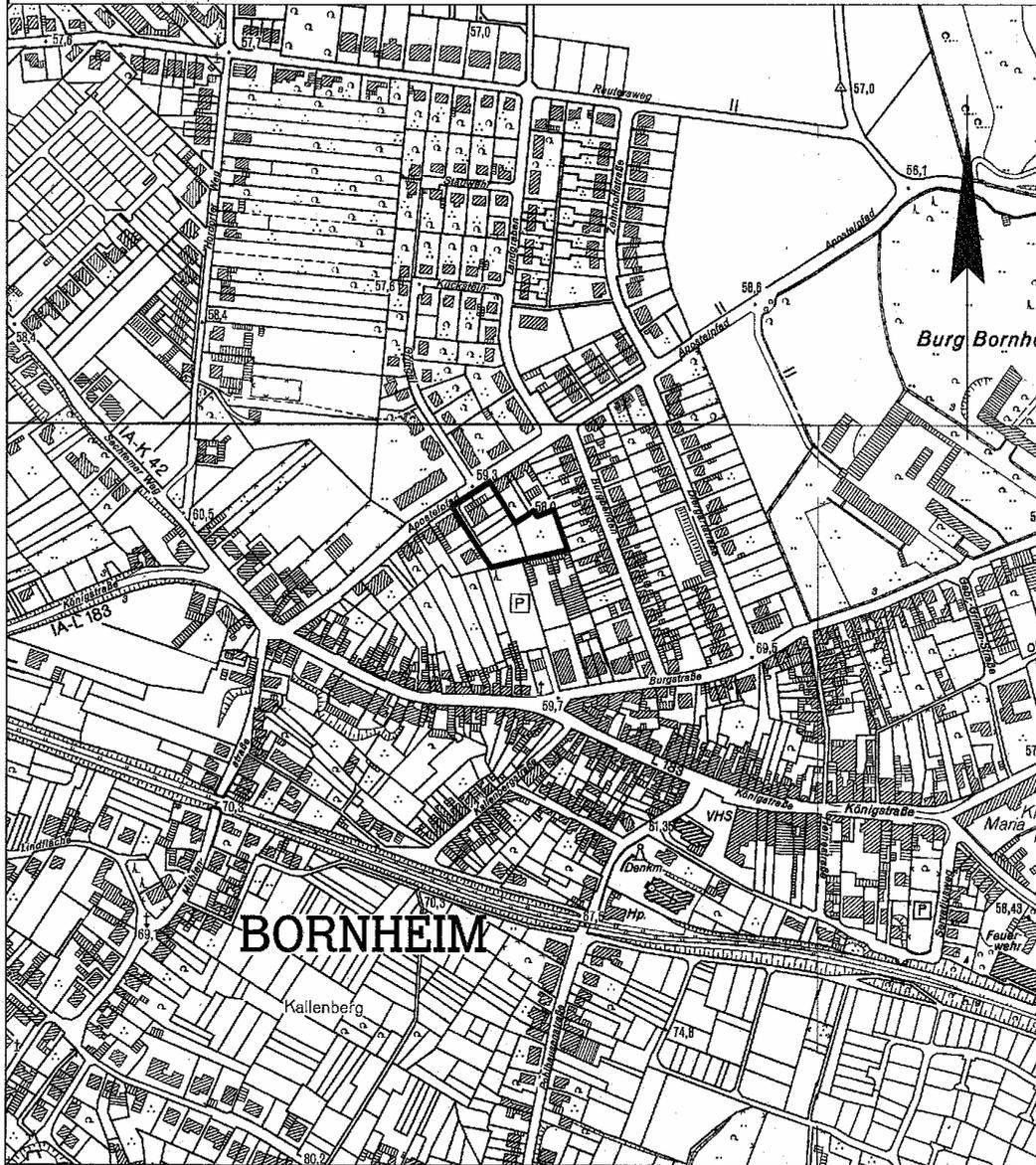
Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

STADT BORNHEIM

**Übersichtskarte zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33
in der Ortschaft Bornheim**

Stand: Juni 2004



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

34.



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

**An alle
Bürgerinnen und Bürger der
Stadt Bornheim**

Mittwoch, 27. Mai 2009

Wahlaufruf zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments 2009 der Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 07. Juni 2009 haben Sie zum siebten Mal Gelegenheit, den demokratischen Aufbauprozess in der Europäischen Union durch Ihre Mitwirkung an der Direktwahl des Europäischen Parlaments mitzugestalten. Als Bürgermeister der Stadt Bornheim halte ich das Ereignis für herausragend und Ihre Mitwirkung für unverzichtbar.

Die Europäische Union hat sich vielen Herausforderungen zu stellen:

- Der Positionierung Europas im globalen Wettbewerb, der Lösung weltweiter Probleme wie Klimawandel, Versorgung mit Ressourcen und Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit.
- Die Ratifizierung des EU-Reformvertrages von Lissabon ist in eine entscheidende Phase eingetreten. Der Vertrag von Lissabon erweitert u.a. die Zuständigkeiten der Europäischen Union, dehnt die Möglichkeiten aus, im Rat mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen und verstärkt die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren.
- Der Vertrag von Lissabon stärkt auch die Stellung der Kommunen in Europa. Durch die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU, durch die Einbeziehung der Kommunen in die europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, durch den Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der Europäischen Union sowie durch die Schaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips. Außerdem ist die Einführung von Folgeabschätzungsverfahren vor allem mit Blick auf die administrativen und finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene vorgesehen.
- Schon jetzt hat das Europäische Parlament Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Europäischen Kommission und den Beschlüssen des Europäischen Rates im Bereich des Haushalts. Das Europäische Parlament hat bei der Hälfte aller Ausgaben der Europäischen Union das entscheidende Wort, insbesondere bei der Sozial- und Regionalpolitik und der Forschungs- und Umweltpolitik.

Anschrift: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Tel: (02222) 945-100, Fax: (02222) 945-400
E-Mail: wolfgang.henseler@stadt-bornheim.de

Es ist das Anliegen aller deutschen Parteien, die repräsentative demokratische Leitung und Kontrolle der Europäischen Union nicht mehr nur über die nationalen Parlamente, sondern auch über das gemeinsame Europäische Parlament zu stärken. Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger können dazu beitragen, das Europäische Parlament zu stärken:

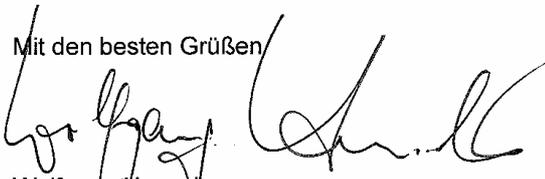
Eine hohe Wahlbeteiligung verschafft den Abgeordneten Schubkraft und Legitimation.

Bekräftigen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung die Forderung aller europäischen Bürger nach mehr Demokratie.

Gehen Sie deshalb am 07. Juni 2009 zur Wahl.

**Europa wählen – das Europäische Parlament stärken
Europa einigen – den Frieden sichern**

Mit den besten Grüßen


Wolfgang Hensele
Bürgermeister